

Bundessozialgericht

Az.: 9 RV 1012/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet am
21. April 1966

.....
Kläger und Revisionskläger,

g e g e n
.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 21. April 1966 in Berlin
durch

Senatspräsident	Dr. W e i ß
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. M a i s c h und
Bundesrichter	S c h i n d l e r ,
Bundessozialrichter	H e m p e n und
Bundessozialrichter	Dr. K u r t h

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landesozialgerichts Hamburg vom 23. September
1964 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landesozialgericht zurückver-
wiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger, der Gutsbesitzer in Vorpommern war, wurde 1945 von der russischen Besatzungsmacht verhaftet, 1950 zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt und bis Ende 1955 in Haft gehalten. Seit 1956 ist er in Hamburg als Buchhalter bei einem Nettogehalt von zunächst unter und später etwas über 500,- DM tätig. 1956 wurden als Schädigungsfolgen im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) Erschöpfungszustand nach Dystrophie und langjähriger Internierung sowie Narben ohne Funktionsstörung mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 50 v.H. anerkannt. Ein 1958 gestellter Verschlimmerungsantrag wurde mit Bescheid vom 2. Dezember 1958 abgelehnt. Der Widerspruch blieb erfolglos. Mit Urteil vom 18. Oktober 1962 verurteilte das Sozialgericht (SG) die Beklagte, als weitere Schädigungsfolge "vitale Deformierung" anzuerkennen und dem Kläger ab 1. September 1958 Rente nach einer MdE um 70 v.H. zu gewähren. Das Schädigungsleiden habe sich verschlimmert, außerdem liege eine besondere berufliche Betroffenheit vor. Auf die Berufung der Beklagten und die Anschlußberufung des Klägers änderte das Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 23. September 1964 das SG-Urteil dahin ab, daß die Beklagte verurteilt wurde, anstelle eines Erschöpfungszustandes "vegetative Störungen und psychische Veränderung (im Sinne einer vitalen Deformierung)" und "Anacidität des Magensaftes" anzuerkennen und dem Kläger vom 1. Mai 1961 Rente nach einer MdE um 60 v.H. zu gewähren. Die weitergehende Klage wurde abgewiesen; im übrigen wurden die Berufung und die Anschlußberufung zurückgewiesen. Die Berufung sei nach § 150 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zulässig, weil eine wesentlicher

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Mangel des Verfahrens vorliege, der von der Beklagten gerügt sei. Das SG habe seine Feststellung, der Kläger sei besonders beruflich betroffen, nicht begründet, es fehlten insoweit die notwendigen tatsächlichen Feststellungen. Durch die als Schädigungsfolge hinzugetretene Anacidität des Magensaftes sei seit 1. Mai 1961 eine Gesamt-MdE von 60 v.H. bedingt. Echte Organschäden seien nie festgestellt worden, wohl aber neben dem rein psychiatrischen Befund somatische Schäden. Da sich herausgestellt habe, daß der Leidenszustand des Klägers ein dauernder sei, müsse die Leidensbezeichnung "Erschöpfungszustand" in "vitale Deformierung" geändert werden, jedoch sei insoweit eine echte Verschlimmerung seit 1956 nicht eingetreten. Alterserscheinungen und Folgen schädigender Einwirkungen, die nach Eintritt der Schädigung aufträten, seien schädigungsunabhängige Nachschäden. Eine besondere berufliche Betroffenheit im Sinne von § 30 Abs. 2 BVG liege nicht vor. Wie Dr. B. ausgeführt habe, sei der Kläger in seinen gesamten vitalen Funktionen eingeschränkt. Diese Einschränkung vermindere in gleicher Weise seine körperliche wie geistige Leistungsfähigkeit mit der Folge, daß er wesentlich früher erschöpft und leistungsgemindert bzw. - unfähig sei als ein gesunder Mensch. Sein Leidenszustand wirke sich also bei allen beruflichen Tätigkeiten gleichermaßen aus. Nirgends könne er die normalerweise geforderte Arbeitsleistung in vollem Umfang erbringen. Er könne jeden Beruf, auch den eines Gutsinspektors oder landwirtschaftlichen Verwalters, in diesem beschränkten Umfang noch ausüben, so daß die Voraussetzungen des § 30 Abs. 2 a BVG nicht vorlägen; er wäre in diesem Beruf nicht stärker beeinträchtigt als im allgemeinen Erwerbsleben. (§ 30 Abs. 2 b BVG).

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Mit der nicht zugelassenen Revision rügt der Kläger Verletzung des § 103 und sinngemäß des § 128 SGG. Durch die bloße Anhörung des Dr. B. sei der Sachverhalt bezüglich Frage der besonderen beruflichen Betroffenheit nicht hinreichend aufgeklärt. Irrig sei die Meinung des LSG, der Kläger könne seinen früheren Beruf als Leiter eines großen landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen einer MdE von 60 v.H. noch ausüben. Hierzu hätten zunächst der Kläger und ein landwirtschaftlicher Sachverständiger gehört werden müssen. Über das dahingehende Beweisangebot des Klägers sei das LSG hinweggegangen. Eine eigene Sachkunde in dieser Frage habe das LSG für sich nicht in Anspruch genommen. Einen 8-Studentag mit freiem Wochenende und regelmäßigen Pausen gäbe es für den Leiter eines landwirtschaftlichen Großbetriebes nicht. Auch wenn man die unzulänglichen Feststellungen des Dr. B., der seiner Begutachtung ausdrücklich die üblichen Arbeitszeiten als Norm zugrunde gelegt habe, als ausreichend ansehen wollte, habe das LSG gegen § 202 SGG, § 286 der Zivilprozeßordnung (ZPO) - gemeint ist § 128 SGG - verstoßen, weil es dessen Beurteilung auf eine Tätigkeit bezogen habe, bei der die Voraussetzungen einer üblichen Arbeitszeit - mit Pausen - nicht gegeben seien. Unter Verstoß gegen die Dengkgesetze habe das LSG auch die vom BSG aufgestellten Grundsätze über schädigungsunabhängige Nachschäden verkannt. Der durch die vitale Deformierung vorverlegte Alterungsprozeß sei von der Schädigungsfolge nicht zu trennen, er hätte bei der MdE berücksichtigt werden und zur Annahme einer MdE von 70 v.H. entsprechend den Gutachten von Prof. Dr. N. und Prof. Dr. B. führen müssen.

- 5 -



- 5 -

Der Kläger beantragt, das Urteil des LSG aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen. Die Beklagte beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise sie zurückzuweisen. Verfahrensmängel seien nicht nachgewiesen. Das Urteil sei zutreffend.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden und auch statthaft, da der Kläger einen wesentlichen Verfahrensmangel gerügt hat, der vorliegt (§§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 164, 166 SGG).

Zutreffend rügt der Kläger, daß das LSG das Vorliegen einer besonderen beruflichen Betroffenheit des Klägers nicht unter Hinweis auf die insoweit nicht ausreichende Stellungnahme des Dr. B. hätte verneinen dürfen, sondern den Sachverhalt weiter hätte aufklären müssen.

Dr. B. hat sich zur Frage einer beruflichen Betroffenheit des Klägers nur kurz dahin geäußert, daß der Kläger, wenn man die üblichen Arbeitszeiten als Norm zugrunde lege, nicht in der Lage sei, auf Grund seiner begrenzten Belastbarkeit in körperlicher und physischer Hinsicht während dieser Zeit kraftmäßig durchzustehen. Diese begrenzte Belastbarkeit beziehe sich auf die Tätigkeit "in allen Berufen", sowohl mit vorwiegend körperlichen als auch mit vorwiegend geistigen Anforderungen. Das LSG hat daraus den Schluß gezogen, daß sich der Leidenszustand bei allen beruflichen Tätigkeiten "gleichermaßen" auswirke. Es hat bereits damit die Grenzen seines Rechts freier richterlicher Beweiswürdigung überschritten und hierdurch gegen § 128 SGG verstoßen. Denn Dr. B. hat nur ge-

- 6 -



- 6 -

sagt, daß sich die begrenzte Belastbarkeit auf die Tätigkeit in allen Berufen beziehe, nicht, daß sie sich "gleichermaßen", d.h. in allen Berufen gleich stark auswirke. Eine solche Annahme würde auch bei der Vielzahl der selbständigen, unselbständigen, leitenden und untergeordneten Tätigkeiten mit ihren sehr unterschiedlichen körperlichen und geistigen Anforderungen mit den Erfahrungen des täglichen Lebens nicht zu vereinbaren sein.

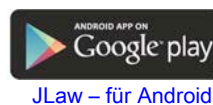
Das LSG hat ferner festgestellt, der Kläger könne jeden Beruf, auch den eines Gutsinspektors oder landwirtschaftlichen Verwalters in diesem beschränkten Umfang ausüben, weshalb die Voraussetzungen des § 30 Abs. 2 a BVG nicht vorlägen. Diese Feststellung hat das LSG nicht begründet. Der anschließende Halbsatz, der Kläger wäre in diesem Beruf nicht stärker beeinträchtigt als im allgemeinen Erwerbsleben (§ 30 Abs. 2 b BVG) ist keine Begründung hierfür; er bezieht sich auf Buchst. b (nicht a) und stellt im übrigen nur eine Wiederholung der obigen verfahrensfehlerhaft zustandegekommenen Feststellung dar, daß der Kläger in allen beruflichen Tätigkeiten gleichermaßen behindert sei. Das LSG hätte von einer Begründung seiner Feststellung, daß der Kläger noch jeden Beruf, auch den eines Gutsinspektors oder landwirtschaftlichen Verwalters, ausüben könne, allenfalls dann absehen können, wenn sich dies aus dem unstreitigen Sachverhalt oder seinen sonstigen Feststellungen ergeben hätte. Das ist jedoch nicht der Fall. Das LSG hat festgestellt, daß der Kläger früher Gutsbesitzer in Vorpommern war und daß er jetzt als Buchhalter mit dem für 1964 als verhältnismäßig bescheiden zu bezeichnenden Nettogehalt von etwas über 500,- DM tätig sei. Daraus ergab sich zunächst, daß der Kläger seinen früheren selbstän-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

digen Beruf oder eine diesem entsprechend leitende Tätigkeit nicht mehr verrichtet, stattdessen aber eine andere gering bezahlte untergeordnete Beschäftigung ausübt. Das LSG hat weiter festgestellt, daß beim Kläger als Schädigungsfolge eine "vitale Deformierung" bestehe, es fänden sich bei ihm psychisch eine vermehrte Reizoffenheit und Anrührbarkeit sowie Konzentrationsschwierigkeiten. Bei jedem, dem früheren Beruf des Klägers sozial vergleichbaren Beruf wird es aber erfahrungsgemäß entscheidend darauf ankommen, daß gerade solche Mängel nicht bestehen. Andererseits wirkt sich nach dem Gutachten des Prof. Dr. B. P. der allgemeine Vitalitätsnachlaß im Rahmen einer Persönlichkeitsdeformierung dahin aus, daß der Kläger selbst den Anforderungen seiner jetzigen untergeordneten Erwerbstätigkeit wohl nur unter äußerster Anstrengung gewachsen ist und daß er sich an der Grenze seines Kompensationsvermögens bewegt. Der Sachverhalt sprach sonach eher für die Annahme, daß die Voraussetzungen des § 30 Abs. 2 a BVG, vorlagen, nämlich daß der Kläger infolge der Schädigung weder seinen bisher ausgeübten oder angestrebten noch einen sozial gleichwertigen Beruf ausüben kann. Wenn das LSG zu einem gegenteiligen Ergebnis kommen wollte, so mußte es dies näher begründen. Dies um so mehr als der vorliegende Fall in besonderem Maße Anhaltspunkte für ein berufliches Betroffensein bietet. Vor dem SG war vorgetragen worden, daß der Kläger auf dem seit Jahrhunderten im Familienbesitz befindlichen Gutsbesitz aufgewachsen sei, das Abitur gemacht habe, als Landwirt anschließend ausgebildet worden sei und 1935 das väterliche Gut übernommen habe. Den Versorgungsakten war zu entnehmen, daß der Gutsbesitz 850 ha groß war, ferner aus den Akten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), daß der Kläger von 1925 bis 1927 Student der Landwirtschaftswissenschaften an der Universität Jena war. Das solchermaßen verdeutlichte

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

frühere Berufsbild des Klägers, das erfahrungsgemäß eine vitale Persönlichkeit voraussetzt, steht sonach in einem ganz prägnanten Gegensatz zu der heutigen unbedeutenden Tätigkeit des Klägers, bei der es auf das Gewicht der Persönlichkeit kaum ankommt und die er infolge seiner vitalen Deformierung auch nur gerade noch verrichten kann. Zwar mußte das LSG den jetzigen Beruf nicht lediglich mit der früheren Tätigkeit als selbständiger Gutsbesitzer vergleichen, da der Kläger die vorpommerschen Gebiete als Flüchtling verlassen mußte und ein Vertreibungsschaden hier nicht zur Erörterung stand. Es mußte dieser früheren Tätigkeit aber jedenfalls sozial einigermaßen gleichwertige Berufe gegenüberstellen, d.h. etwa Tätigkeiten als Gutsverwalter bzw. Gutsinspektor in sehr bedeutenden Betrieben. Wenn das LSG den Kläger trotz der eher für eine gegenteilige Beurteilung sprechenden Umstände für fähig halten wollte, eine solche dem früheren Beruf annähernd gleichwertige Tätigkeit in jedem Beruf, auch dem des Gutsinspektors oder landwirtschaftlichen Verwalters auszuüben, so hätte es mangels eigener nachgewiesener Sachkunde zuvor die tatsächlichen Einsatzmöglichkeiten des Klägers als Leiter solcher großen Betriebe - etwa durch Anhörung eines landwirtschaftlichen Sachverständigen - klären müssen. Es hätte insbesondere erwägen müssen, daß eine 60 %ige MdE im allgemeinen Erwerbsleben die Ausübung eines Berufes mit hohen Anforderungen überhaupt ausschließen kann. In der Unterlassung dieser den Umständen nach gebotenen Sachaufklärung liegt ein Verstoß gegen § 103 SGG; desgleichen verstößt die insoweit fehlende Begründung gegen § 128 Abs. 1 Satz 2 SGG.

Beide Verfahrensverstöße machen die Revision bereits statthaft, weshalb nicht mehr geprüft zu werden brauchte,

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 9 -

ob auch noch weitere Verfahrensmängel vorliegen. Die Revision ist auch begründet, da die Möglichkeit nicht auszuschließen ist, daß das LSG bei Vermeidung dieser Mängel anders entschieden hätte. Daher war das angefochtene Urteil aufzuheben. Der Senat konnte mangel ausreichen-der tatsächlicher Feststellungen zur Frage eines besonderen beruflichen Betroffenseins nicht in der Sache selbst entscheiden. Der Rechtsstreit war deshalb gemäß § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG an das LSG zurückzuverweisen.

Das LSG wird bei seiner erneuten Entscheidung in Betracht zu ziehen haben, daß seine Auffassung, "Folgen schädigender Einwirkungen", die nach Eintritt der Schädigung die Leistungsfähigkeit des Betroffenen beeinträchtigen, seien schädigungs-unabhängige Nachschäden, die sich auf die entschädigungs-pflichtige MdE nicht auswirken, in dieser Fassung jedenfalls nicht haltbar ist. Vielmehr sind solche Nachschäden möglicherweise als mittelbare Schädigungsfolgen anzuerkennen. Das LSG hat insoweit die Entscheidungen in BSG 17, 99, und 19, 201 anscheinend mißverstanden.

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

